

# RS Vfgh 2004/1/12 B1798/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin

## Rechtssatz

Aus dem vorgelegten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass die Antragstellerin als unselbständig Erwerbstätige ein monatliches Nettoeinkommen iHv EUR 1.250,-- sowie als selbständig Erwerbstätige ein jährliches Reineinkommen iHv EUR 22.500,-- erzielt. Die Antragstellerin hat weiters Bankverbindlichkeiten iHv insgesamt EUR 23.300,--.

## Entscheidungstexte

- B 1798/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.01.2004 B 1798/03

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1798.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959888\_03B01798\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)